

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt - Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Postanschrift 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (02742) 9005 15160

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

St.Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16

RU1-BO-21/001-2020

Bearbeiter	(02742) 9005	Durchwahl	Datum
Mag. Stellner-Bichler		14597	23. Februar 2021

Betrifft

Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 – 2. Novelle;
 Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
 Landtagsdirektion

Eing.: 24.02.2021
 Ltg.-**1487/B-57-2021**
 B-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 dient in erster Linie der Umsetzung

- der **Richtlinie 2009/125/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (im Folgenden auch Ökodesign-Richtlinie) sowie
- der **Richtlinie 2013/59/Euratom** zur Festlegung grundsätzlicher Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (im Folgenden Euratom-Richtlinie).

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG erfordert das Implementieren zusätzlicher Bestimmungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten und als Bauprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzusehen sind – somit in

die Regelungskompetenz des Landes fallen – in das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013. Daneben ist es auch geboten, die für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte spezifischen Bestimmungen der Marktüberwachung, die über die bereits bestehenden allgemeinen Aufgaben und Kontrollbefugnisse der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte hinausgehen, zu ergänzen.

Die Richtlinie 2013/59/Euratom wird durch die Aufnahme zusätzlicher Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung im Bauproduktrecht umgesetzt. Je nach Zusammensetzung können in Bauprodukten Radionuklide in verschiedenen Aktivitätskonzentrationen vorhanden sein. Die auftretende Gammastrahlung aus solchen Bauprodukten kann somit einen signifikanten Beitrag zur Strahlenexposition der Bevölkerung darstellen. Die Richtlinie verfolgt das Ziel diesen Beitrag zu begrenzen. Sie sieht daher einerseits vor, dass Wirtschaftsakteure für Bauprodukte mit ausgehender Gammastrahlung und die zur Verwendung in Innenräumen vorgesehen sind, schon vor dem Inverkehrbringen einen Aktivitätskonzentrationsindex zu bestimmen haben. Andererseits legt sie Referenzwerte für Radonkonzentrationen in Innenräumen, als auch für Gammastrahlung aus Baustoffen in Innenräumen fest. Außerdem ist die zuständige Behörde von den Messergebnissen über Aufforderung zu unterrichten. Dabei sind zwei wesentliche Inhalte der Richtlinie, welche im Landesrecht umzusetzen sind, zu unterscheiden:

- der Aktivitätskonzentrationsindex, welcher für die natürliche Radioaktivität des Bauproduktes/der Bauprodukte zu bestimmen ist und
- der Referenzwert, der in Innenräumen erst am fertig gestellten Bauwerk gemessen werden kann.

Aufgrund dieser divergenten Thematik (Bauprodukt/Bauwerk) werden die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie systematisch in die jeweiligen spezifischen landesrechtlichen Materien überführt. Dabei sieht die geltende Rechtslage (§ 43 Abs. 1 Z 3, OIB-Richtlinie 3) für Bauwerke bereits vor, dass diese in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein müssen, dass durch sie keine die Gesundheit der Benutzer des Bauwerks gefährdenden Immissionen, wie z. B. gefährliche Gase, Partikel oder Strahlen, verursacht werden. Weiters müssen im Falle gefährlicher Emissionen aus dem Untergrund Bauwerke in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt werden, dass die Gesundheit der Benutzer nicht gefährdet wird. Zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom ist, im Sinne der Einheitlichkeit der bautechnischen Anforderungen der Länder, die OIB-Richtlinie 3, Punkt 8.2 – Ausgabe April 2019 – im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen der „Euratom-Richtlinie“ bereits veröffentlicht. Dabei werden die bautechnischen Vorgaben zum Schutz vor dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlung aus Baustoffen zusätzlich zur externen Exposition im Freien festgelegt. Die geänderten OIB-Richtlinien werden für Niederösterreich zeitnah im Rahmen einer Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 kundgemacht.

Weiters dient die vorliegende Novelle zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 dazu, die **Verordnung (EU) 2017/1369** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU mit der Novelle durch begleitende Regelungen zu implementieren.

Die Rahmenverordnung (EU) 2017/1369 zur Energieverbrauchskennzeichnung ersetzt seit Anfang August 2017 die Richtlinie 2010/30/EU; deren Bestimmungen sind daher unmittelbar anwendbar. Die Energieverbrauchskennzeichnung versetzt Kunden in die Lage, sachkundige Entscheidungen auf der Grundlage des Energieverbrauchs von energieverbrauchsrelevanten Produkten zu treffen. Es besteht daher ein enger Zusammenhang zwischen Ökodesign und Energielabel. So werden in dieser EU-Verordnung Pflichten für Lieferanten und Händler geregelt, ebenso Details zu den Anforderungen an die Etiketten und Produktdatenblätter. Außerdem wurde ein Online-Portal mit Produktdaten (Registrierungsdatenbank) eingerichtet, um einerseits die Verbraucher zu informieren und andererseits den Marktüberwachungsbehörden einen schnellen Zugriff auf die Unterlagen zur Konformitätsbewertung zu ermöglichen.

Diese Verordnung sieht nun in Artikel 8 Abs. 1 für energieverbrauchsrelevante Produkte, die von der Verordnung (EU) 2017/1369 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten erfasst sind, eine Marktüberwachung nach Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vor. Im Hinblick auf diese energieverbrauchsrelevanten Bauprodukte wird daher zur Klarstellung, aber auch um Rechtssicherheit zu gewährleisten, die bisherige Marktüberwachung durch das OIB entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 ergänzt. Außerdem ist für einen wirksamen Vollzug dieser EU-Verordnung die Aufnahme von Strafbestimmungen erforderlich.

Verfolgt werden dabei die Ziele einerseits der Verringerung der potenziellen Umweltauswirkungen, der Optimierung der Umweltverträglichkeit, der Verbesserung der Energieeffizienz und insgesamt der Erhöhung der Versorgungssicherheit, andererseits der Begrenzung der Gefahr einer signifikanten Strahlenexposition der Bevölkerung von aus Bauprodukten ausgehender Gammastrahlung.

Anpassungen werden auch im Hinblick auf die „Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011“ vorgenommen. Mit dieser neuen Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 wird gleichzeitig auch Kapitel III (Art. 15 bis 29) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgehoben. Da im NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 an einigen Stellen auf die – mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1020 am 16. Juli 2021 - aufgehobenen Art. 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Bezug genommen wird, sind diese Verweise im Gesetz entsprechend anzupassen, wo-

bei wesentliche inhaltliche Änderungen für den Bauproduktbereich damit nicht verbunden sind.

Mit der Novelle werden hauptsächlich folgende Maßnahmen gesetzt:

- Festlegung zusätzlicher Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen, gelten sowie Schaffung zusätzlicher Bestimmungen für deren Marktüberwachung,
- Aufnahme zusätzlicher Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung und deren Marktüberwachung und
- Anpassung der Strafbestimmungen.

Durch die Novelle zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Die Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 steht mit keinen zwingenden **unionsrechtlichen Vorschriften** im Widerspruch, vielmehr erfolgt die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.

Durch die Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 wird mit **keinen Problemen bei der Vollziehung** gerechnet.

Im Hinblick auf die **finanziellen Auswirkungen (Kosten)** hat die Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 zwar für den Bund und die Gemeinden keine Folgen, im Hinblick auf das Land ergibt sich Folgendes:

Die Richtlinie 2009/125/EG und die Richtlinie 2013/59/Euratom sehen wie bereits dargelegt Erweiterungen im Regulierungsumfang in einzelnen Bereichen des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 vor, wobei mit der Betrauung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) mit den zusätzlichen Aufgaben der Marktüberwachung der bisher eingeschlagene Weg eines insgesamt einheitlichen, rechtskonformen und möglichst kosteneffizienten Vollzugs der Marktüberwa-

chung in Österreich fortgeführt werden soll, jedoch daraus zusätzliche finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt resultieren.

Unter Einbeziehung der vorhandenen Synergien beim OIB wurde der jährliche Mehraufwand für die Durchführung der ergänzenden Bestimmungen der Marktüberwachung in einer groben Abschätzung mit maximal € 150.000 (€ 140.000 Personalaufwand, € 10.000 Prüfbudget) vom OIB bekannt gegeben.

Daraus ergibt sich für das Land Niederösterreich – errechnet nach dem Volkszahlschlüssel (18,951263206%) eine Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrages von ca. € 28.064,54 an das OIB, beginnend ab dem Jahr 2020.

Die Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**.

Eine zusätzliche Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der Novelle zum NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 dem Konsultationsmechanismus. Der Entwurf wurde den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt. Es wurde kein Einwand erhoben.

Informationsverfahren:

Neben der Umsetzung

- der **Richtlinie 2009/125/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie
- der **Richtlinie 2013/59/Euratom** zur Festlegung grundsätzlicher Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom,

der Aufnahme

- begleitender Regelungen zur **Verordnung (EU) 2017/1369** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

und der Anpassung an

- die **Verordnung (EU) 2019/1020** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

werden keine weiteren Änderungen von Bestimmungen des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 vorgenommen, die technische Bestimmungen betreffen, welche nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der EU-Kommission mitzuteilen sind. Ein entsprechendes Informationsverfahren ist daher nicht erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die umzusetzenden Bestimmungen der Ökodesign-Richtlinie und der Euratom-Richtlinie ergänzt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 6 bis 10):

Der Geltungsbereich wird um die Bestimmungen der Ökodesign-Richtlinie und der Euratom-Richtlinie adaptiert. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich auch das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung auf Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur und Händler – Art. 2 Z 7 Verordnung (EG) Nr. 765/2008) mit Sitz in Niederösterreich bezieht. Bezüglich der Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, und von Bauprodukten mit emittierender Gammastrahlung sind auch die Bestimmungen der „allgemeinen“ Marktüberwachung nach dem 6. Teil 1. Abschnitt sowie die zusätzlichen Bestimmungen der Marktüberwachung nach den §§ 20a bis d und 13 f anzuwenden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 2):

Mit der Ergänzung in Abs. 2 Z 2 soll – auch für §§ 15ff – verdeutlicht werden, dass – in Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie sowie der Euratom-Richtlinie die Marktüberwachung von Bauprodukten mit emittierender Gammastrahlung – die bisher betraute Marktüberwachungsbehörde (OIB) auch die ergänzenden spezifischen Bestimmungen der Marktüberwachung der jeweiligen Bauprodukte wahrzunehmen hat.

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist nunmehr auch mit den Befugnissen einer Marktüberwachungsbehörde nach der Verordnung (EU) 2019/1020 („Befugnisse für Marktüberwachung, Ermittlung und Durchsetzung“, s. dazu insbes. die in Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden) ausgestattet.

Da Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gem. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1369 gelten, ist das OIB schon bisher Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte, die dieser Verordnung (EU) 2017/1369 unterliegen. Entsprechend Art. 39 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 kommen dann ab deren Inkrafttreten deren Bestimmungen (anstatt der Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008) zur Anwendung.

Zu Z 4 (§ 3):

Neben den bisherigen Begriffsbestimmungen sollen die wichtigsten Begriffe aus den umgesetzten EU-Richtlinien ergänzt bzw. – zur leichteren Lesbarkeit – wiedergegeben werden.

Zu Z 5 und 7 (§ 4 Abs. 2 und § 10):

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordnung) hat mittlerweile die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (Bauprodukterichtlinie) vollständig abgelöst. Im Gegensatz zur Bauprodukterichtlinie ist in der Bauprodukteverordnung bei Vorliegen eines Europäischen Bewertungsdokumentes (EAD) die Ausstellung einer Europäischen technischen Bewertung (ETA) nicht mehr verpflichtend. Somit ist auch keine Leistungserklärung und keine CE-Kennzeichnung erforderlich. Wenn jedoch freiwillig auf Grund eines EADs eine ETA ausgestellt wird, dann ist jedoch weiterhin eine Leistungserklärung und eine CE-Kennzeichnung verpflichtend. Bei Vorliegen einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) hat es keine Änderungen gegeben, hier ist weiterhin immer eine Leistungserklärung und eine CE-Kennzeichnung erforderlich. Somit sind § 4 Abs. 2 und § 10 an diese neue Regelung in der Bauprodukteverordnung anzupassen.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 3):

Die bisher einzige Anlage erhält durch die Aufnahme weiterer Anlagen eine neue Bezeichnung.

Zu Z 8 (§ 13):

Die Zitatverweise auf die Vorgänger-Bauordnung 1996 werden mit dem Verweis auf die geltende NÖ Bauordnung 2014 aktualisiert.

Zu Z 9 (§§ 13a bis 13e und 13f):

Die §§ 13a bis 13e dienen der Umsetzung der „Ökodesign-Richtlinie“ (RL 2009/125/EG).

Die bezüglich eines Herstellers geregelten Pflichten treffen auch den von diesem schriftlich Bevollmächtigten.

Mit **§ 13a Abs. 1** wird Artikel 3 Abs. 1 und Art. 5 dieser Richtlinie umgesetzt. Demnach dürfen energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den für sie festgelegten Ökodesign-Anforderungen entsprechen, für sie eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt wurde und sie die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei werden die Begriffe nach den adaptierten Begriffsbestimmungen des Artikel 2 Z 1, 4 und 5 der Richtlinie verwendet.

§ 13a Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikel 4; die Begriffe ergeben sich wiederum aus Artikel 2 Z 6, 7 und 8 der Richtlinie

§ 13a Abs. 3 dient der Umsetzung des Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie.

Mit **§ 13b Abs. 1** werden Ökodesign Anforderungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Begriffsbestimmungen des Artikel 2 der Richtlinie definiert. Unter Ökodesign-Anforderungen nach Artikel 2 Z 24 sind Anforderung an ein Bauprodukt oder seine Gestaltung, die zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit bestimmt sind, oder die Anforderung, über Umweltaspekte des Bauproduktes Auskunft zu geben, zu verstehen. Dabei sind die wesentlichen Begriffe des Artikel 2 der Richtlinie zu beachten.

Mit **§ 13b Abs. 2** wird Artikel 15 Abs. 6 und 7 und in **Abs. 3** Artikel 11 der Richtlinie umgesetzt. Dabei können Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante

Bauprodukte nach Anhang I und/oder Anhang II der Richtlinie festgelegt werden, sofern dies zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union erforderlich ist. Für ausgewählte Bauprodukteigenschaften mit erheblicher Umweltauswirkung können auch spezifische Ökodesign-Anforderungen (Artikel 2 Z 26 der Richtlinie) festgelegt werden. Es kann auch vorgesehen werden, dass für bestimmte Ökodesign-Parameter nach Anhang I Teil 1 der Richtlinie keine Ökodesign-Anforderungen festzulegen sind. Ist dies der Fall, gilt gemäß § 20d freier Warenverkehr und darf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, nicht unter Berufung auf die Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I Teil 1 der Richtlinie untersagt, beschränkt oder behindert werden.

In der Regel werden Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission (Art. 15 der Ökodesign-Richtlinie), mit der Ökodesign-Anforderungen an ein Produkt festgelegt werden, als – verbindliche und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat geltende – Verordnung erlassen. Es kann jedoch im Einzelfall erforderlich sein, mit Verordnung der Landesregierung ergänzend dazu Festlegungen zu treffen.

Die Definitionen der Bauteile und Baugruppen, Materialien und Umweltverträglichkeit in Abs. 3 werden aus Artikel 2 Z 2, 9, 13 und 21 der Richtlinie übernommen.

Als Ökodesign-Anforderungen können zB Prüfmethoden, Leistungsklassen, Kennwerte, usw. festgelegt werden.

Die Aufnahme einer gesonderten gesetzlichen Bestimmung zur Umsetzung des Artikel 22, dass die in Abs. 3 und in Anhang I Teil 2 der Richtlinie 2009/125/EG zu machenden Angaben dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen und dem legitimen Bedürfnis nach Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen Rechnung tragen müssen, kann unter Hinweis auf bereits bestehende nationale Regelungen entfallen.

Mit **§ 13c Abs. 1** wird Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Mit **Abs. 2** wird Artikel 8 Abs. 2, mit **Abs. 3** wird Artikel 5 Abs. 1, mit **Abs. 4** wird Artikel 5 Abs. 3, mit **Abs. 5** wird Artikel 8 Abs. 3 und mit **Abs. 6** wird Artikel 8 Abs. 4 umgesetzt.

§ 13d dient ebenfalls der Umsetzung des Artikel 5 Abs. 1 sowie des Abs. 2 und 4 dieses Artikels.

Mit **§ 13e** wird Artikel 14 umgesetzt, wobei das ökologische Profil in Artikel 2 Z 20 definiert wird.

Bei der Unterrichtung der Benutzer werden diese über die Einstufung eines Bauprodukts in die Kategorie A oder B informiert. Sollte gleichzeitig eine Zulässigkeit des Bauprodukts auch für die Kategorie B möglich sein, ist der Benutzer vom Vorteil, der durch die Kategorie A erzielt werden könnte, zu unterrichten.

Mit **§ 13f** wird Artikel 75 der Richtlinie 2013/59/Euratom umgesetzt.

Nach Artikel 75 Abs. 1 dieser Richtlinie beträgt der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlung aus Bauprodukten zusätzlich zur externen Exposition im Freien 1 mSv pro Jahr. Diese Bestimmung wird aus den oben dargelegten Gründen in der OIB-Richtlinie 3 umgesetzt.

Nach Artikel 75 Abs. 2 lit. a haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass für Baustoffe, die unter Strahlenschutzgesichtspunkten als bedenklich eingestuft werden, vor dem Inverkehrbringen dieser Materialien die Aktivitätskonzentrationen der in Anhang VIII der Richtlinie genannten Radionuklide sowie der Aktivitätskonzentrationsindex I bestimmt werden. Eine als Anhaltspunkt dienende Liste von Materialien, die hinsichtlich ihrer emittierten Gammastrahlung in Betracht zu ziehen sind, enthält Anhang XIII der Richtlinie. Dies wird in § 13f Abs. 1 des Entwurfs umgesetzt.

Sofern Bauprodukte keine Materialien aus Anlage 6 (entspricht Anhang XIII der Richtlinie) enthalten, kann davon ausgegangen werden, dass von ihnen keine die Gesundheit der Benutzer gefährdende Gammastrahlung ausgeht. Demnach entfällt auch die Bestimmung des Aktivitätskonzentrationsindex I. Ist im Bauprodukt zumindest ein in der Anlage 6 angeführtes Material enthalten, so sind nach Anlage 7 (entspricht Anhang VIII der Richtlinie) die Aktivitätskonzentrationen der primordialen Radionuklide Ra-226, Th-232 und K-40 sowie der Aktivitätskonzentrationsindex I vor dem Inverkehrbringen zu bestimmen.

Beträgt der aus der Formel berechnete Aktivitätskonzentrationsindex eines Bauprodukts höchstens den Wert 1, kann davon ausgegangen werden, dass bei Verwendung derartiger Bauprodukte der Referenzwert der Gammastrahlung von 1mSv pro Jahr nicht überschritten wird.

Nach **§ 13f Abs. 2** kann durch Verordnung der Landesregierung der Anwendungsbereich dieser Regelung auf Bauprodukte mit anderen Materialien, die unter Strahlenschutzgesichtspunkten ebenfalls als bedenklich eingestuft werden und noch nicht in der Anlage 6 erfasst sind, erweitert werden. Zu messen sind die drei primordialen Radionuklide Ra-226, Th-232 und K-40, wobei diese drei Messwerte in die Formel zur Berechnung des Aktivitätskonzentrationsindex einbezogen werden. Die Messergebnisse können nach **§ 13f Abs. 3** beim Wirtschaftsakteur von der Marktüberwachungsbehörde (OIB) angefordert werden. Dabei wird Art. 75 Abs. 2 lit. b umgesetzt.

Nach Artikel 75 Abs. 3 treffen die Mitgliedstaaten in Bezug auf Baustoffe, die unter Strahlenschutzgesichtspunkten als bedenklich eingestuft werden, und deren Dosisabgabe den Referenzwert voraussichtlich überschreitet, eine Entscheidung über angemessene Maßnahmen, die unter anderem spezielle Anforderungen in einschlägigen Bauvorschriften oder Einschränkungen für die vorgesehene Verwendung solcher Materialien einschließen können. Dazu werden die besonderen Bestimmungen zur Verwendungsbeschränkung in der neu zu erlassenden OIB-Richtlinie 3, Punkt 8.2 vorgesehen. Ebenso wird in Umsetzung des Artikel 103 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom in dieser OIB-Richtlinie 3 aufgenommen, dass Gebäude mit Auf-

enthaltsträumen in Radonvorsorgegebieten oder Radonschutzgebieten so auszuführen sind, dass ein die Gesundheit der Benutzer von Gebäuden gefährdender Radoneintritt aus dem Untergrund verhindert wird.

Zu Z 10 (Überschrift 1. Abschnitt Allgemeines)

Aufgrund der Erweiterung des 4. Teiles durch spezifische Bestimmungen erfolgt eine Untergliederung.

Zu Z 11 und 16 (§ 14 und § 22)

Die bisherigen Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden ersetzt durch die Verweise auf die neue Verordnung (EU) 2019/1020 bzw. auf deren entsprechende Regelungen. Die Bestimmungen der EU-Verordnung sind verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Zu Z 12 und 13 (§ 16 Abs. 1 Z 8, § 17 Abs. 3)

Was Auslöser für allfällige Marktüberwachungsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörde ist, regelt Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020; die Marktüberwachungsbehörde ergreift dann geeignete Maßnahmen, wenn ein (harmonisiertes) Produkt (Bauprodukt) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder vorhersehbarer Fehlanwendung und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung „wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet“ (lit. a) oder „nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht“ (lit. b). In einem solchen Fall hat die Marktüberwachungsbehörde nach Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 unverzüglich angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko binnen eines festgelegten Zeitraumes (im Fall der lit. a) oder die Nichtkonformität (im Fall der lit. b) zu beenden.

Nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 hat die Marktüberwachungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden (sofern es keine andere wirksame Möglichkeit zur Beseitigung des ernstesten Risikos gibt). Wenn dabei ein rasches Einschreiten erforderlich ist, können die Marktüberwachungsmaßnahmen als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden. Die Entscheidung, ob mit einem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist oder nicht, wird nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eingriffs getroffen (vgl. die Begriffs-

bestimmung für ein „Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ in Art. 3 Z 20 der Verordnung (EU) 2019/1020).

Zu 14 (§§ 20a bis 20d):

Im 6. Teil 2. Abschnitt werden die zusätzlichen Bestimmungen, die für die Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, und über die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes hinausgehen, geregelt. Durch § 20a Abs. 1, 2 und 4 werden der Artikel 3 Abs. 2 lit. a bis c, Abs. 3 und Abs. 4 der „Ökodesign-Richtlinie“ umgesetzt. Werden von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 Proben genommen, ist wie bisher § 19 für die Kostentragung anzuwenden.

Die in **§ 20a Abs. 1 Z 1** vorgesehenen Kontrollen in angemessenem Umfang erfolgen in erster Linie durch die Kontrolle der Einhaltung der administrativen Anforderungen; es werden nur im Verdachtsfall vom OIB Labormessungen veranlasst.

Nach **§ 20a Abs. 2** hat die Marktüberwachungsbehörde Verbrauchern und anderen Betroffenen auf geeignete Weise Gelegenheit zu geben, Bemerkungen hinsichtlich der Konformität der Bauprodukte vorzubringen. Dazu ist bereits in § 16 Abs. 2 normiert, dass die Marktüberwachungsbehörde die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, z.B. im Internet, über ihre Existenz, ihre Zuständigkeit und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu informieren hat.

Mit **§ 20a Abs. 3** wird Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Marktüberwachungsbehörde bei Vorliegen deutlicher Anhaltspunkte (z.B. durch Bemerkungen von Verbrauchern hinsichtlich der Konformität), dass ein Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, den einschlägigen Bestimmungen nicht entspricht, unverzüglich eine mit Gründen versehene Bewertung der Konformität auf geeignete Weise (z.B. im Internet) zu veröffentlichen hat. Diese Bewertung kann von einer zuständigen Stelle (eine öffentliche oder private Einrichtung, die von der Behörde benannt wird und über die erforderliche Unparteilichkeit und den notwendigen technischen Sachverstand verfügt, um die Übereinstimmung eines Produkts mit den anwendbaren Durchführungsmaßnahmen überprüfen zu können, vgl. Erwägungsgrund 28 der RL 2009/125/EG) durchgeführt werden, damit gegebenenfalls rechtzeitig korrigierende Maßnahmen getroffen werden können. Werden die anzuwendenden Systeme der Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten, wird das Ergebnis veröffentlicht. Sind energieverbrauchsrelevante Bauprodukte mit dem CE-Kennzeichen versehen und erfüllen diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle für dieses Produkt geltenden Ökodesign-Anforderungen oder liegen die Voraussetzungen für das CE-Kennzeichen nicht vor, kommen die Regelungen nach § 20c Abs. 1 bis 3 zur Anwendung.

Die in **§ 20a Abs. 4** umgesetzte Verpflichtung der „laufenden Informationen“ an die Europäische Kommission über die Ergebnisse der Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten (Art. 3 Abs. 3 der RL 2009/125/EG) wird nach Auskunft vom OIB voraussichtlich zwei Mal im Jahr erfolgen.

Mit **§ 20b Abs. 1** erfolgt die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1.

Der in **§ 20b Abs. 2** verwendete Begriff der „harmonisierten Normen“ wird in Artikel 2 Z 27 der Richtlinie festgelegt (s. auch § 3 Z 18).

Mit **§ 20b Abs. 3 und 4** wird Artikel 9 Abs. 3 und 4 umgesetzt.

Mit **§ 20c** wird Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie umgesetzt. Die Umsetzung des Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie erfolgt durch **§ 20d**.

Zu Z 15 (§ 21):

Aktualisierung der Fassung des zitierten Gesetzes.

Zu Z 16 (§ 22 Abs. 1):

Durch die Aufnahme der Art. 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Art. 12 der Ökodesign-Richtlinie, Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369, und mit ihrem Inkrafttreten auch Art. 20 und 22 bis 24 der Verordnung (EU) 2019/1020 werden die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch geregelt.

Zu Z 17 bis 19 (§ 24 Abs. 1, 5 und 6):

Die Strafbestimmungen werden zur effektiven Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie, der Richtlinie 2013/59/Euratom (s. § 25 Abs. 2 Z 2) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 ergänzt. Zusätzlich werden Verstöße gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im Sinn eines einheitlichen Vollzugs der Vorschriften sanktioniert. Die Forderung nach „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden“ Sanktionen wird in der Praxis mit einem jeweils verhältnismäßig und adäquat zum Tatbestand festgesetzten Strafausmaß durch die Strafbehörden bzw. das Verwaltungsgericht zu erfüllen sein.

Zu Z 20 (§ 25):

In der Bestimmung „EU-Recht“ erfolgt eine übersichtlichere Darstellung der anzuwendenden EG- bzw. EU-Verordnungen (Abs. 1), für die begleitende Regelungen in diesem Gesetz geschaffen werden, sowie die verpflichtende Anführung der umgesetzten Richtlinien (Abs. 2). Abs. 3 (neu) enthält – zur Nachvollziehbarkeit – den Verweis auf das durchgeführte Notifikationsverfahren zur Stammfassung des Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013.

Zu Z 21 (§ 26):

Da die Verordnung (EU) 2019/1020 gemäß Art. 44 erst am 16. Juli 2021 in Kraft tritt, ist das Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen dieses Gesetzes an dieses Datum geknüpft.

Die Übergangsbestimmung wird aufgenommen, da energieverbrauchsrelevante Bauprodukte oder auch Bauprodukte mit ausgehender Gammastrahlung bislang lediglich nach den allgemeinen Marktüberwachungsbestimmungen aktiv oder passiv kontrolliert wurden. Daher sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden.

Zu Z 22 (Anlagen 1 bis 7):

Anlage 1 wird in der bisherigen Fassung übernommen.

Die Anlage 2 entspricht Anhang IV (gemäß Art. 8 Abs. 2), die Anlage 3 dem Anhang V (gemäß Art. 8 Abs. 2), die Anlage 4 dem Anhang VI (gemäß Art. 5 Abs. 3) und die Anlage 5 dem Anhang III (gemäß Art. 5 Abs. 2) der Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG).

Die Anlage 6 entspricht Anhang XIII (gemäß Art. 75) und die Anlage 7 dem Anhang VIII (gemäß Art. 75) der Euratom-Richtlinie bzgl. ionisierender Strahlung (Richtlinie 2013/59/Euratom).

Mit § 123 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, ist der Referenzwert für die Exposition durch Gammastrahlung aus Bauprodukten auf Bundesebene festgelegt.

§ 123 lautet:

- (1) Der Referenzwert für die externe Exposition in Aufenthaltsräumen durch Gammastrahlung aus Bauprodukten beträgt ein Millisievert effektive Dosis pro Jahr.

- (2) Der Nachweis der Einhaltung des Referenzwertes gemäß Abs. 1 hat durch Stellen zu erfolgen, die über eine einschlägige Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verfügen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
S c h n a b l
Landeshauptfrau-Stellvertreter